

ihre Religionsübungen in Kirchen anderer Confessionen vorzunehmen, allein das Befugniß dazu, die eine oder andere Kirche, ein bestimmtes Kirchengebäude, zu ihrem Cultus zu benutzen, sollen sie gegen die Gemeinde, welcher die Kirche zuständig, nicht haben. Wird ihnen die Benutzung der Kirche von einer Gemeinde erlaubt, so tritt ein Precarium ein, d. i. es wird ihnen diese Benutzung nur auf Widerruf gestattet. Auch in dem Vorschlage der Staatsregierung liegt dieses Precarium. Es ist nämlich derselbe dahin gerichtet worden, daß die Deutsch-Katholiken die Kirche einer Gemeinde nur bis auf deren Widerruf sollen benutzen können, also, daß für sie aus der von der Gemeinde ihnen gegebenen Erlaubniß gegen die Gemeinde ein unwiderrufliches Recht nicht erwächst. Es könnte mithin das nämliche Bedenken, welches die hohe Staatsregierung hier dem Vorschlage der Deputation entgegenseht, auch dem Vorschlage der Staatsregierung selbst entgegengestellt werden. Ferner muß ich bemerken, daß die Ueberlassung einer Kirche zu einem gottesdienstlichen Acte nicht zu den innern Angelegenheiten der Kirche zu gehören scheint; denn es werden ja auch bekanntlich zur Aufführung großer Musikstücke, Oratorien u. Kirchen überlassen. Eine solche Ueberlassung kann Niemand als den innern Angelegenheiten der Kirche angehörig ansehen. Dahin gehört sie nach meiner Ansicht auf keinen Fall. Weiter ist gesagt worden, es sei nicht klar zu ersehen, was unter dem Ausdrucke: „Kirchen anderer Confessionen“ bei Punkt a. zu verstehen sei. Nach der Meinung der Deputation könnte nicht bloß eine evangelische, sondern auch eine griechische Kirche, selbst auch eine katholische Kirche zum deutsch-katholischen Cultus eingeräumt werden. Man kann nicht wissen, welche Verhältnisse nach dem Erscheinen des Gesetzes eintreten; daher hat sich die Deputation hier ganz allgemein gehalten. Es ist der Erfolg dieser Bestimmung abzuwarten. Die Zeit wird lehren und es wird später sich finden, von welchen Gemeinden anderer Confessionen den Deutsch-Katholiken der Mitgebrauch der Kirchen gestattet wird. Bei Punkt b. hat die Deputation unter den Worten: „wo eine Person Kirchenpatron ist,“ sowohl moralische, als wirkliche physische Personen, welche das Patronatrecht haben, verstanden. Es kann z. B. ein Stadtrath, es kann aber auch ein einzelnes Individuum es sein, von dem das Patronatrecht ausgeübt wird. Da die erste Kammer einen derartigen Beschluß gefaßt hatte und die Deputation wünschte, in dieser Angelegenheit überall, wo es nur möglich, mit der ersten Kammer Hand in Hand zu gehen, so hat sie in diesen Satz b. die Einwilligung des Kirchenpatrons mit aufgenommen, wiewohl, wenn die erste Kammer mit der Einwilligung der Kirchengemeinde sich begnügt hätte, die Deputation durchaus keinen Anstand gefunden hätte, hierin der ersten Kammer beizutreten. Was den gesetzlichen Instanzenzug bei Punkt c. betrifft, so ist angenommen worden, daß die Verwaltungsbehörden, die in dergleichen Angelegenheiten überhaupt eintreten, auch hier einzutreten haben. Dies kann kein Bedenken erregen. Was übrigens das von der Deputation behauptete Eigenthum der Kirche anlangt, so giebt es, wie schon der Herr Staatsminister erwähnt hat, darüber verschiedene Ansichten; aber so viel wenigstens scheint doch gewiß, daß hier, wo es

sich lediglich von der zeitigen und precären Ueberlassung der Kirche zu einzelnen Handlungen handelt, man von der Eigenthumsfrage absehen und eine derartige Ueberlassung den zunächst Betheiligten allein zugestehen kann. So viel ich weiß, hat man niemals bei der obersten Kirchenbehörde angefragt, wenn eine Kirche zur Aufführung eines Oratoriums oder eines geistlichen Concerts überlassen worden ist. Die Verfügung hinsichtlich solcher einzelnen Acte hat man immer den Gemeinden oder den Kircheninspektionen überlassen. Aus diesem Grunde, und da auch hier bloß von einzelnen in einer Kirche vorzunehmenden Acten die Rede ist, kann ich nicht einsehen, warum man es nicht beim Alten lassen will. Was die beiden Amendements anlangt, so hat der Abgeordnete v. Thielau beantragt, im Satze c. nach dem Worte: „Ueberlassung“ noch hinzuzufügen: „oder Widerruf“. Es scheint mir das nicht hierher zu passen, weil dem Widerruf ein besonderer Satz, der unter d., gewidmet ist, in welchem die Deputation hinsichtlich des Widerrufs einen besondern Vorschlag gemacht hat; der Satz c. bezieht sich ausschließlich auf die Ueberlassung einer Kirche, und es ist darin lediglich darüber die Frage: wer hat die Einwilligung dazu zu geben? von wem hängt die Gestattung ab? Erst der folgende Satz spricht von dem Widerruf; in diesem erst ist die Frage: von wem soll der Widerruf ausgehen? in welchem Falle ist er geeignet, die Zurückziehung der gegebenen Erlaubniß zu begründen? Er behandelt nämlich die Frage: was gelten soll, wenn diejenigen, welche in die Ueberlassung der Kirche eingewilligt haben, über den Widerruf mit einander nicht einverstanden sind? Ich glaube also, daß das v. Thielau'sche Amendement, in so weit es den Widerruf betrifft, in die Abtheilung c. nicht gehört. Was nun das Amendement zu Satz d. anlangt, so scheint mir solches mit dem zu Satz c. in Widerspruch. Der Herr Antragsteller beantragt nämlich darin: „daß der betreffenden Kirchengemeinde, und zwar sowohl allein, als unter Zutritt der Kircheninspektion und des Patrons zu jeder Zeit der Widerruf zustehen solle.“ Verstehe ich die Worte: „unter Zutritt der Kircheninspektion und des Patrons“ recht, so enthalten diese Worte gerade das Gegentheil von dem Amendement zu dem Satze c. Soll es nämlich zureichen, wenn die Kirchengemeinde den Widerruf allein ausspricht, so kann, wie das Amendement zu c. will, dazu nicht die Einwilligung der Kircheninspektion und des Patrons noch erfordert werden. Zugleich liegt im Amendement zu d., daß der daselbst gedachte Zutritt der Kircheninspektion und des Patrons zum Widerruf der Gemeinde entbehrlich und müßig, weil nach solchem Alles auf dem Widerruf der Gemeinde beruhen soll. Es scheint mir daher das Amendement zu d. mit dem zu c. in Widerspruch zu stehen, und die Erwähnung der Kircheninspektion und des Patrons im Amendement zu d. ganz überflüssig. Die Deputation ist von der Ansicht ausgegangen, daß derjenige, welcher die Einwilligung giebt, auch das Recht haben mußte, die gegebene Einwilligung zurückzuziehen, d. i. den Widerruf auszusprechen. Hat nun die Deputation vorgeschlagen, daß drei Factoren, die Kirchengemeinde, die Kircheninspektion und der Patron, die Einwilligung zu erthei-